

unumstritten geherrscht hat. Bei der reichen gesetzgeberischen Thätigkeit Karls des Grossen begegnen wir nirgendwo dem Gedanken der Territorialität des Rechts, für Sachsen ist uns das entgegengesetzte Princip speziell durch eine Gesetzesstelle verbürgt¹. Die Vermuthung spricht deshalb sehr entschieden gegen den Gedanken, jene Glosse sei älter wie das capitulare von 797; ein Versuch, diese Vermuthung zu entkräften, ist von Amira nicht gemacht worden und hätte nach Lage der Dinge auch schwerlich gelingen können. Amiras Angriff gegen Brunners Beweisführung ist also auch hier unberechtigt.

Auffallend ist es, dass gerade Richthofen, der zuerst die Todesstrafe als die im 9. Jh. für eigenmächtige Brandstiftung übliche erwiesen hat, trotzdem die *lex Sax.* für älter als das capitulare von 797 erklärt, obgleich dieses doch wie oben gesagt 60 sol. Geldbusse für jenes Delict androht. In dieser letzteren Bestimmung des capitulare sieht Richthofen aber nur eine Ergänzung der Strafandrohung der *lex Sax.*, so dass nach seiner Auffassung die *lex Sax.* eigenmächtige Brandstiftung mit dem Tode bedrohte, während das capitulare der Strafandrohung noch die Bannbusse hinzufügte. Hier ist Richthofen jedoch u. E. entschieden zu widersprechen. Eine solche Verbindung von Todesstrafe und Königsbann ist zunächst ohne jedes Analogon in den Volksrechten. Wenn Richthofen vergleichsweise auf das cap. 43 der *lex Thuring.* hinweist, in welchem für Brandstiftung neben dem Bann von 60 sol. die dreifache Entschädigung angeordnet ist, so ist Königsbann und dreifache Privatbusse denn doch etwas ganz anderes, als Königsbann und Todesstrafe. Abgesehen davon, dass in der Regel die Todesstrafe die Confiskation des ganzen Vermögens ohnehin nach sich zog², eine Verbindung von Todesstrafe und Bannbusse also schon deshalb ausgeschlossen erscheint, ist es bei der ganzen Lage der Dinge (da offenbar früher die Brandstiftung in der Fehde als berechtigte Schadenszufügung straflos gewesen) wahrscheinlicher, dass sie zuerst mit der Bannbusse und erst später mit der Todesstrafe bedroht wurde. Dafür und damit für die Priorität des capitulare spricht dann ferner der Wortlaut der von der Brandstiftung handelnden Bestimmungen des capitulare und der *lex*. Dass auch aus diesem ein wesentliches Moment für die Entscheidung der Streitfrage zu entnehmen ist, finden wir nur bei Brunner³ angedeutet, eine eingehendere Erörterung mag hier Platz greifen.

1) Vgl. S. 686 N. 3. 2) Brunner a. a. O. Bd. II, S. 599. 3) Brunner a. a. O. Bd. I, S. 347.